



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 81

vom: 16.12.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Verbindung der Zentralen der Schuluhren vom Gebäude A und B.
Vertragspartner: GIOVACCHINI Società Cooperativa Lorena Faustinelli
Voraussichtlicher Preis: € 180,00
 €39,60
 €219,60

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: 1. Wir haben 2 Zentralen für die Schuluhren in beiden Schulgebäuden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Da immer wieder die Uhren nicht genau auf die Minute übereinstimmen, kommt es immer wieder beim Stundenwechsel zu längeren Unterbrechungen.
2. Eine Zentrale, jene im Gebäude B ist 40 Jahre alt und man muss alle Änderungen, wie Stundenplan u.a. händisch eingeben.
 3. Die Zentrale im Gebäude A ist nur 8 Jahre alt und dort läuft alles in Automatik.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.

Rennweg 3
39012 Meran



Via delle Corse 3
39012 Merano

- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
1. Dringene Reparatur
 2. Ergänzungslieferung
 3. Einziger Anbieter im Raum von Südtirol.
 4. Beide Zentralen wurden bei der Firma Giovacchini angekauft.
 5. Mit der Firma Giovacchini hat die Schule sehr gute Erfahrungswerte in Bezug auf Preis, Qualität der Produkt und der Dienstleistung.
 6. Es ist immer sinnvoll, bei jener Firma eine Reparatur zu bestellen, wo auch der Ankauf getätigt wurde.
 7. Siehe Beschlüsse des Schulrates - Betreff: Kriterien für Ankäufe u.a. - Nr. 2 und 12 von 2002.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Werner J. Mair

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)